



Rechtsbereichs- spezifische Betrachtung von KI: Urheberrecht

Eine Handreichung der
Rechtsinformationsstelle für die
digitale Lehre bwDigiRecht

07.08.2025

Jana Knecht

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlage und Begriffsbestimmungen	3
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen für das Training generativer KI	5
2.1.	Gesetzliche Schranken	6
2.2.	Internationale Perspektive und urheberrechtliche Konfliktlagen.....	8
3.	Urheberrechtlicher Schutz von Prompts	9
3.1.	Prompts als kreative Entscheidung	9
3.2.	Vervielfältigung durch Prompts	11
4.	Schutzfähigkeit von KI-generierten Inhalten	12
5.	Haftungs- und Lizenzfragen.....	14
6.	Praxisbeispiele im Hochschulkontext	16
7.1.	Plagiat.....	16
7.2.	Täuschungsversuche in Prüfungsleistungen.....	18
7.3.	Ghostwriting	20
7.4.	Lehrmaterialien und Open Educational Resources (OER)	20
7.	Fazit und Ausblick.....	22
8.	Literaturverzeichnis.....	24

Rechtsbereichsspezifische Betrachtung von KI: Urheberrecht¹

Jana Knecht (bwDigiRecht), 07.08.2025

Der rasante Fortschritt im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) eröffnet für Hochschulen neue Anwendungsmöglichkeiten in Forschung, Lehre und Verwaltung. Insbesondere generative KI-Systeme wie Sprach- oder Bildgeneratoren finden zunehmend Verwendung in der Erstellung von Lehrmaterialien, bei der Begleitung von Lernprozessen, in der Analyse wissenschaftlicher Texte oder im Prüfungskontext. Diese Entwicklungen werfen komplexe rechtliche Fragen auf, insbesondere im Bereich des Urheberrechts. Denn sowohl bei der Nutzung geschützter Inhalte zum Training von KI-Systemen als auch bei der Verwendung KI-generierter Inhalte in der Hochschulpraxis stellt sich die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit und der Verantwortlichkeit der Beteiligten.

Im Zentrum der vorliegenden Handreichung steht eine rechtsbereichsspezifische Analyse des Urheberrechts im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz (KI). Gegenstand der Darstellung sind zentrale Begriffe und gesetzliche Vorschriften, wie der urheberrechtliche Werkbegriff, das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 Urheberrechtsgesetz (UrhG) sowie die Schrankenregelungen für Text- und Data-Mining nach § 44b UrhG. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Auslegung dieser Normen im Kontext aktueller technischer Entwicklungen, insbesondere im Hinblick auf die automatisierte Auswertung großer Datenmengen und die Verwendung KI-generierter Inhalte im Hochschulbereich.

1. Rechtsgrundlage und Begriffsbestimmungen

Das Urheberrecht schützt **persönliche geistige Schöpfungen** im Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst.² Nach § 2 Abs. 2 UrhG gelten solche Leistungen als Werke, die Ausdruck einer individuellen geistigen Leistung eines Menschen sind.³ Dieses menschenbezogene Werkverständnis bildet den zentralen Ausgangspunkt für juristische Auseinandersetzungen mit den Herausforderungen, die sich aus der Nutzung von KI-Systemen ergeben.

Besonders hervorzuheben ist der **Werkbegriff** gemäß § 2 UrhG. Dieser setzt eine gewisse Schöpfungshöhe voraus, die allerdings relativ niedrig angesetzt ist.⁴ Bereits einfache Sprachwerke, wie

¹ Alle hier zitierten Online-Quellen wurden zuletzt am 07.08.2025 abgerufen. Kostenlos abrufbare Medien sind in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis verlinkt.

² Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 1, Rn. 1.

³ Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar Urheberrecht, §2, Rn. 15.

⁴ Götting u. a., Urheberrecht, § 2, Rn. 74-77.

kurze Gedichte, können urheberrechtlich geschützt sein, sofern sie Ausdruck individueller Gestaltung sind. Daraus ergibt sich die entscheidende Frage, ob und wann auch Prompts sowie KI-generierte Texte oder Bilder urheberrechtlich als Werke gelten können.⁵

Grundsätzlich ist das Urheberrecht auf **menschliche Schöpfungen** beschränkt. Nach herrschender Meinung in der deutschen und europäischen Rechtsprechung⁶ erfüllen Werke, die vollständig autonom durch KI-Systeme erzeugt werden, nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UrhG, da es an der menschlich-geistigen Urheberschaft fehlt.⁷ § 7 UrhG bekräftigt diesen Ansatz, indem **nur natürliche Personen** als Urhebende anerkannt werden. Demzufolge sind reine Outputs eines KI-Systems, das ohne wesentliche menschliche Einflussnahme ein Werk erzeugt, grundsätzlich nicht urheberrechtlich geschützt.⁸

Dennoch bestehen rechtliche Grauzonen, insbesondere dann, wenn der Mensch gezielt in den kreativen Prozess eines KI-Systems eingreift, etwa durch die präzise Formulierung von Prompts, die Auswahl oder Aufbereitung von Trainingsmaterialien oder die iterative Steuerung der Ergebniserstellung. Unter bestimmten Umständen kann ein solcher menschlicher Beitrag zu einem schutzfähigen Ergebnis führen. In diesen Fällen fungiert die KI lediglich als technisches Hilfsmittel, während die kreative Entscheidungshoheit beim Menschen verbleibt. Entscheidend ist, ob der menschliche Beitrag den Schöpfungsprozess maßgeblich prägt und der Output auf diesen zurückgeführt werden kann. In urheberrechtlicher Hinsicht knüpft der Schutz ausschließlich an die schöpferische Leistung eines Menschen an und erfasst nicht das von der KI autonom generierte Ergebnis.⁹ Eine differenzierte Betrachtung ist notwendig, wenn Nutzende die KI derart kontrollieren, dass deren eigener Gestaltungsspielraum entfällt. Eine abschließende Klärung dieser Fragen durch die Rechtsprechung steht jedoch noch aus.

Für den Hochschulbereich bedeutet dies: Inhalte, die durch Lehrende oder Studierende unter Einsatz von KI erstellt werden, können urheberrechtlich geschützt sein, jedoch nur, wenn ein **hinreichender**

⁵ Weiß, Schöpfungshöhe im Urheberrecht: Wann ist ein Werk wirklich geschützt?, [Schöpfungshöhe im Urheberrecht: Wann ist ein Werk wirklich geschützt?](#)

⁶ Europäisches Parlament, Generative AI and Copyright, S. 93 ff., [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU\(2025\)774095_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU(2025)774095_EN.pdf).

⁷ Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, §2, Rn. 25.

⁸ Bundesministerium der Justiz, FAQ: Künstliche Intelligenz und Urheberrecht, S. 2, [HdR - Homepage - Künstliche Intelligenz und Urheberrecht - Fragen und Antworten](#).

⁹ Vgl. Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 2, Rn. 25.

menschlicher Schöpfungsanteil vorliegt. Eine klare Unterscheidung zwischen KI-Output und KI-assistierter Schöpfung ist somit unverzichtbar.¹⁰ In der Hochschulpraxis betrifft dies:

- die Erstellung von Lehrmaterialien mit KI-Unterstützung (z. B. interaktive Lernbausteine),
- die Bearbeitung von KI-generierten Prüfungsfragen durch Lehrende,
- die Nutzung von KI bei der Verschriftlichung oder Visualisierung von Vorlesungen.

Diese Differenzierung ist nicht nur für Lizenzfragen oder Veröffentlichungen relevant, sondern auch für Prüfungsleistungen, bei denen das Kriterium der Eigenleistung zentral ist. Ausschlaggebend für die Schutzfähigkeit ist, ob die KI nur als Hilfsmittel diene oder ob sie vollständig autonom agierte.¹¹

Das Urheberrecht unterliegt einer Reihe gesetzlicher Schranken (z. B. §§ 44a ff., § 60a ff. UrhG). Diese erlauben unter strengen Voraussetzungen die Nutzung geschützter Inhalte ohne Zustimmung der Rechteinhabenden beispielsweise für Zwecke der Lehre oder wissenschaftlicher Forschung. Diese Schranken sind für Hochschulen besonders relevant und werden in [Abschnitt 2.1.](#) detailliert behandelt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen für das Training generativer KI

Eine fundierte urheberrechtliche Bewertung des Einsatzes von KI in der Hochschulpraxis setzt zunächst ein grundlegendes Verständnis der Funktionsweise und insbesondere der Trainingsprozesse dieser Systeme voraus. Beim **Training einer KI** werden große Mengen digitaler Inhalte, zumeist Texte, Bilder, Metadaten oder audiovisuelle Daten, automatisiert analysiert. Die Systeme erkennen dabei Muster, Korrelationen und Strukturen, um auf dieser Basis neue Inhalte generieren zu können.¹² Rechtlich relevant ist hierbei insbesondere die Frage, ob und in welchem Umfang in diesem Prozess urheberrechtlich geschützte Werke genutzt und vervielfältigt werden.

Das Training von KI-Systemen erfolgt in zwei Phasen: Zunächst wird ein KI-Modell auf Basis großer Datenmengen vortrainiert, anschließend kann es für bestimmte Zwecke feinjustiert werden.¹³ Dabei ist zwischen verschiedenen Arten der Speicherung zu unterscheiden: Eine Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG liegt nach herrschender Meinung insbesondere dann vor, wenn Werke etwa auf einer

¹⁰ *Baumann*, NJW 2023, 3673 (3676), Rn. 25.

¹¹ Vgl. *Hoeren u. a.*, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 29.8, Rn. 52-56.

¹² *shaip.com*, Was sind Trainingsdaten beim maschinellen Lernen: Definition, Vorteile, Herausforderungen, Beispiele und Datensätze, [KI-Trainingsdaten: Vorteile, Herausforderungen, Beispiel \[2025\]](#).

¹³ *Meffert*, Training von KI-Modellen: Was bedeutet das?, [Training von KI-Modellen: Was bedeutet das? - Dr. DSGVO.](#)

Festplatte gespeichert werden.¹⁴ Beim Training eines KI-Modells fließen Informationen in die Gewichtungen und Strukturen des neuronalen Netzes ein. Diese Art der Speicherung wird in der juristischen Fachliteratur überwiegend nicht als Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechts angesehen, da das ursprüngliche Werk daraus nicht in identischer oder rekonstruierbarer Form wiedergegeben werden kann.¹⁵ Auch wenn die KI das Werk nicht speichert, sondern lediglich Parameter zur Beschreibung von Mustern anpasst, bleibt rechtlich zu prüfen, ob allein die Analyse als Nutzungshandlung relevant ist.¹⁶

2.1. Gesetzliche Schranken

Von zentraler rechtlicher Relevanz ist insbesondere die Frage, ob das Einlesen, Speichern und Verarbeiten von Werken durch eine KI als erlaubnispflichtige Nutzungshandlung einzustufen ist und, sofern dies zutrifft, ob eine solche Nutzung durch gesetzliche Schranken legitimiert wird. Die Beantwortung dieser Fragestellung hängt maßgeblich von der rechtlichen Zugänglichkeit der Inhalte, dem Vorhandensein eines Nutzungsvorbehalts sowie dem jeweiligen Verwendungszweck ab. Zentrale Regelung für das Training von KI-Systemen ist **Text- und Data-Mining-Schranke**, (TDM-Schranke), § 44b UrhG, die temporären Vervielfältigungen erlaubt, sofern die Werke rechtmäßig zugänglich sind und kein wirksamer, maschinenlesbarer Nutzungsvorbehalt besteht.¹⁷

Rechtmäßige Zugänglichkeit (§ 44b Abs. 2 UrhG): Ein Werk gilt dann als rechtmäßig zugänglich, wenn es entweder frei im Internet verfügbar ist oder über eine ordnungsgemäße Lizenz zugänglich gemacht wurde. Nach herrschender Auffassung kommt es dabei nicht darauf an, ob die Inhalte mit Zustimmung von Rechteinhabenden öffentlich gemacht wurden.¹⁸ Allerdings stößt die Nutzung offensichtlich rechtswidrig hochgeladener Inhalte, z. B. von Piraterieplattformen, zurecht auf Ablehnung. Technisch ist es möglich, solche Datenquellen durch den Einsatz automatisierter Filterverfahren (Webcrawler) auszuschließen.¹⁹

In diesem Zusammenhang verpflichten sich die KI-Anbietende von allgemeinen KI-Modellen, beim Zugriff auf Online-Inhalte sicherzustellen, dass nur Werke erfasst und verwendet werden, die

¹⁴ Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, §16, Rn. 37.

¹⁵ Vgl. Baumann, NJW 2023, 3673 (3674), Rn. 10 ff. von Welser, GRUR-Prax 2023, 57 (517), Rn. 13 ff. Flöter/Cordes, GRUR-Prax 2024, 668 (670), Rn. 17.

¹⁶ Vgl. Grätz, Künstliche Intelligenz und Urheberrecht: Das Training der KI, [Künstliche Intelligenz und Urheberrecht: Das Training der KI - Oppenhoff](#).

¹⁷ Vgl. Baumann, NJW 2023, 3673 (3675), Rn. 19.

¹⁸ Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, §44b, Rn. 8.

¹⁹ Baumann, NJW 2023, 3673 (3675), Rn. 19.

rechtmäßig zugänglich sind. Technische Schutzmaßnahmen, wie Paywalls²⁰, dürfen nicht umgangen werden. Zudem soll der Zugriff auf Webseiten unterbunden werden, die von zuständigen Behörden der Europäischen Union aufgrund wiederholter Urheberrechtsverletzungen beanstandet wurden.²¹

Fehlen eines wirksamen Nutzungsvorbehalts (§ 44b Abs. 3 UrhG): Rechteinhabende können sich die Nutzung ihrer Werke für TDM ausdrücklich vorbehalten. Im Online-Kontext ist ein solcher Nutzungsvorbehalt jedoch nur dann wirksam, wenn er **in maschinenlesbarer Form** erklärt wird.²² Formate gelten in der Regel dann als maschinenlesbar, wenn sie von automatisierten Systemen eindeutig erkannt und verarbeitet werden können, beispielsweise durch standardisierte Angaben in den Metadaten einer Website oder über Anweisungen in einer robots.txt-Datei.²³ Ob eine robots.txt-Erklärung den Anforderungen des § 44b Abs. 3 Satz 2 UrhG genügt, ist rechtlich nicht abschließend geklärt. Kritisiert wird insbesondere, dass dieser Standard aus dem Jahr 1999 weder einen ausdrücklichen Nutzungsvorbehalt vorsieht noch spezifische Kategorien für Text- und Data-Mining-Erklärungen enthält.²⁴ Erklärungen in natürlicher Sprache erfüllen diese Anforderung nicht.²⁵

KI-Anbietende geben an, bei der Datenerhebung auf Technologien zurückzugreifen, die in der Lage sind, maschinenlesbare Rechtevorbehalte zu erkennen und zu berücksichtigen. Hierzu zählt insbesondere die Beachtung von Anweisungen in robots.txt-Dateien sowie weiterer standardisierter, maschinenlesbarer Protokolle zur Zugriffskontrolle. Ferner sollen die Anbietenden aktiv an der Entwicklung technischer Standards auf europäischer Ebene mitwirken, um Rechteinhabenden klare, praktikable und rechtssichere Instrumente zur effektiven Wahrnehmung ihrer Rechte bereitzustellen. Darüber hinaus soll öffentlich zugängliche Information bereitgestellt werden, aus der hervorgeht, welche Crawler zum Einsatz kamen und auf welche Weise Rechteinhabende maschinenlesbare Hinweise wirksam implementieren können.²⁶

Eine Ausnahme von der Geltung des Nutzungsvorbehalts enthält § 60d UrhG, der TDM zu **wissenschaftlichen Forschungszwecken** auch dann erlaubt, wenn ein Nutzungsvorbehalt erklärt wurde.

²⁰ „Eine Paywall ist eine digitale Bezahlschranke, die den Zugriff auf bestimmte Inhalte einer Webseite oder einer App einschränkt.“, mehr dazu: *heise regioconcept*, heise homepages, [Was ist eine Paywall? Einfach & verständlich erklärt](#).

²¹ *European Commission*, Code of Practice for General-Purpose AI Models. Copyright Chapter, Measure 1.2, [The General-Purpose AI Code of Practice | Shaping Europe's digital future](#).

²² *Baumann*, NJW 2023, 3673 (3675), Rn. 19f.

²³ *Europäisches Parlament*, Generative AI and Copyright, S. 35 f.

²⁴ *Götting u. a.*, Urheberrecht, § 44b, Rn. 33.

²⁵ *Maamar*, ZUM 2023, 481 (484).

²⁶ *European Commission*, Code of Practice for General-Purpose AI Models. Copyright Chapter, Measure 1.3, [The General-Purpose AI Code of Practice | Shaping Europe's digital future](#).

Diese Regelung gewährt insbesondere Hochschulen und Forschungseinrichtungen privilegierten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten, allerdings **nur für nicht-kommerzielle Zwecke**. Kommerzielle Kooperationen mit privilegiertem Datenzugang sind ausgeschlossen. Soweit das KI-Training im Kontext wissenschaftlicher Forschung erfolgt, kann sich somit eine rechtmäßige Nutzung auch dann ergeben, wenn ein Nutzungsvorbehalt vorliegt.²⁷

Ein zentrales Problem besteht darin, dass viele der im Rahmen des Trainings genutzten Online-Inhalte zwar öffentlich abrufbar sind, ihre Veröffentlichung jedoch nicht mit den urheberrechtlichen Vorgaben im Einklang stehen, wie es bei Inhalten auf Piraterieseiten der Fall ist. Hier greift die Schrankenregelung nicht.²⁸ Hochschulen sollten daher sicherstellen, dass nur Datensätze im Training verwendet werden, deren **rechtmäßige Herkunft** dokumentiert ist. Zudem müssen die Vervielfältigungen gemäß § 44b Abs. 2 UrhG nach Abschluss des Trainings gelöscht werden, sofern sie nicht weiterhin für Forschungszwecke benötigt werden.

In der Praxis müssen Hochschulen, die eigene KI-Modelle trainieren oder den Zugang zu KI-Systemen ermöglichen, die urheberrechtlichen Rahmenbedingungen sorgfältig beachten. Dies gilt insbesondere dann, wenn Forschungseinrichtungen mit externen Partner*innen zusammenarbeiten oder Datensätze aus Drittlizenzen nutzen. Klare interne Leitlinien und Dokumentationspflichten zur Datenherkunft und Nutzung können helfen, spätere Haftungsrisiken zu vermeiden.

2.2. Internationale Perspektive und urheberrechtliche Konfliktlagen

Die Reichweite der Schrankenregelungen wird zudem durch das internationale Privatrecht beeinflusst. Nach dem **Schutzlandprinzip** (Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO) gilt das Urheberrecht des Staates, für den der Schutz beansprucht wird. Maßgeblich ist die Vervielfältigungshandlung, die regelmäßig dort erfolgt, wo die Server stehen, auf denen Trainingsdaten gesammelt und verarbeitet werden.²⁹ Wird das Training im Ausland vorgenommen, kann es nach dortigem Recht zulässig sein, auch wenn das KI-System anschließend in einem Land mit strengeren Regelungen eingesetzt wird. Daraus folgt, dass nationale Gesetzgeber die Wirksamkeit ihrer Schrankenregelungen an den Ort des KI-Einsatzes koppeln müssen, um Umgehungen zu verhindern.³⁰

²⁷ Vgl. *Wandtke/Bullinger*, Praxiskommentar Urheberrecht, §60d, Rn. 15 ff.

²⁸ *Baumann*, NJW 2023, 3673 (3675), R. 18.

²⁹ *Baumann*, NJW 2023, 3673 (3675), Rn. 21.

³⁰ *Maamar*, ZUM 2023, 481 (486).

In Rechtsordnungen wie den USA oder dem Vereinigten Königreich existieren keine mit § 44b UrhG vergleichbaren Schranken. Dort entscheidet sich die Zulässigkeit des KI-Trainings anhand des **fair use**³¹ - Prinzips.³² Obgleich dieses Prinzip im US-Recht verankert ist, findet es im internationalen Urheberrecht über den sogenannten **Dreistufentest** (vgl. Art. 9 Abs. 2 der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ), Art. 13 TRIPS-Abkommen) eine Entsprechung. Danach sind Schranken nur zulässig, wenn sie auf bestimmte Sonderfälle beschränkt sind, die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigen und die berechtigten Interessen den Urhebenden nicht unzumutbar verletzen.³³

Insbesondere bei generativen KI-Systemen besteht jedoch die Gefahr, dass diese in den Wettbewerb zur originären Werkschöpfung treten und deren wirtschaftliche Verwertung beeinträchtigen. Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass der Dreistufentest nicht mehr erfüllt ist. Eine verlässliche rechtliche Absicherung besteht daher in vielen Fällen nur, wenn die KI-Anbietende über umfassende Nutzungsrechte an den Trainingsdaten verfügen.

3. Urheberrechtlicher Schutz von Prompts

Die Interaktion mit generativen KI-Systemen erfolgt im Wesentlichen durch sogenannte Prompts. Das sind gem. Art. 3 Nr. 1 i.V.m. Art. 3 Nr. 33 KI-VO Eingaben, mit denen Nutzende die KI anweisen, bestimmte Inhalte erzeugen kann. In der wissenschaftlichen Diskussion wird zunehmend die Frage gestellt, ob solche Prompts selbst urheberrechtlich geschützt sein können und inwieweit fremde Inhalte in Prompts verwendet werden dürfen.³⁴ Für den Hochschulkontext ist dies von besonderer Bedeutung, da Prompts zunehmend Teil von Lehr- und Prüfungsprozessen werden.

3.1. Prompts als kreative Entscheidung

Aus urheberrechtlicher Sicht ist der Prompt zunächst als **Textwerk** zu betrachten, da sich die Schutzfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG richtet, der Sprachwerke unter den Schutzbereich des Urheberrechts stellt. Maßgeblich ist, ob der Prompt eine persönliche geistige Schöpfung darstellt. Dies setzt voraus, dass ein **Gestaltungsspielraum** bestand und dieser **individuell-kreativ** ausgefüllt wurde.

³¹ Die Fair-Use-Doktrin erlaubt im US-Recht die Nutzung geschützter Werke ohne Zustimmung des Urhebers für bestimmte Zwecke (z. B. Zitat, Parodie, Forschung). Ob eine Nutzung zulässig ist, entscheidet eine Einzelfallabwägung anhand von vier nicht abschließend definierten Kriterien, Vgl. *Jungblut*, GRUR-Prax 2024, 374 (374 f.).

³² *Kästle/Wolfenstatter*, *Getty Images v. Stability AI: Urheberrechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit generativer KI*, [Getty Images v. Stability AI: Urheberrechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit generativer KI \(Teil 1\) - DAJV](#).

³³ Vgl. *Nordemann u. a.*, Urheberrecht Fromm/Nordemann, Vorbemerkung §§ 44a ff., Rn. 43-48.

³⁴ Vgl. *Baumann*, NJW 2023, 3673; *Ventroni*, MMR 2025, 253; *Kunitz*, LTZ 2025, 10.

Technisch-funktionale Eingaben, wie „Erstelle ein Abstract über das Urheberrecht“ oder „Schreibe einen Aufsatz im Stil von Goethe“, sind typischerweise nicht geschützt, da sie bloße Zweckangaben ohne schöpferische Eigenheit darstellen.³⁵

Im Fall komplexerer Prompteingaben kann unter Umständen von einer eigenschöpferischen Leistung der Nutzenden ausgegangen werden, sofern dieser Ausdruck individueller und kreativer Entscheidungsprozesse ist.³⁶ Ein Beispiel hierfür könnte ein detaillierter Prompt sein, der eine fiktionale Szene mit stilistischen Anweisungen und dramaturgischem Aufbau beschreibt. In solchen Fällen kann ein urheberrechtlicher Schutz des Prompts in Betracht kommen. Allerdings bezieht sich dieser Schutz nur auf die **Formulierung** selbst, nicht auf den daraufhin generierten KI-Output.³⁷

Letzterer unterliegt einer gesonderten urheberrechtlichen Bewertung. Nach geltendem EU-Recht genießen rein KI-generierte Inhalte, die ohne wesentlichen menschlichen Einfluss erstellt wurden, keinen urheberrechtlichen Schutz. Sie gelten als gemeinfrei und können von jedermann ohne Zustimmung oder Namensnennung genutzt, verändert oder weiterverbreitet werden. Der maßgebliche Grund hierfür liegt in der fehlenden menschlichen Urheberschaft.³⁸

Ein wegweisendes Beispiel hierfür lieferte ein tschechisches Gericht im Jahr 2023. Die Nutzung eines Textgenerators zur Erstellung eines Bildes, basierend auf einem ausführlichen Prompt, reichte nicht aus, um Urheberrechtsschutz für das Ergebnis zu begründen. Der Prompt selbst war nicht schöpferisch genug, und die gestalterischen Entscheidungen wurden allein durch das KI-System getroffen.³⁹

In der Praxis ergeben sich oft fließende Übergänge, da viele kreative Prozesse auf iterativen Mensch-KI-Interaktionen beruhen. Nutzende könnten etwa durch die gezielte Auswahl von Varianten, durch Nachbearbeitung oder durch das Einfügen eigener Inhalte eine hinreichend kreative Mitwirkung leisten. In solchen Fällen kann sich ein urheberrechtlicher Schutz auf das Gesamtergebnis erstrecken. Allerdings

³⁵ Vgl. *Persike*, KI und Urheberrecht: Worauf Sie beim Einsatz von KI in Lehre und Lernen achten sollten, Erzeugung von Texten, Bildern oder anderen Medien „im Stil von XY“ durch ein KI-System, [KI und Urheberrecht - Portal Digitale Lehre](#).

³⁶ *HAW Hamburg*, KI und Recht - ein grundlegender Überblick, Prompts als Schutzgegenstand des Urheberrechts, [HAW-Hamburg: KI und Recht](#).

³⁷ *Maamar*, ZUM 2023, 481 (487).

³⁸ *Europäisches Parlament*, Generative AI and Copyright, S. 94, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU\(2025\)774095_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU(2025)774095_EN.pdf).

³⁹ *Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*, Artificial intelligence cannot create an author's work, the court stated, [Article](#); *Europäisches Parlament*, Generative AI and Copyright, S. 94, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU\(2025\)774095_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU(2025)774095_EN.pdf).

immer unter der Voraussetzung, dass der menschliche Beitrag originär und individuell genug ist, um die Voraussetzungen des Urheberrechts zu erfüllen.⁴⁰

Das Europäische Parlament hat in einem aktuellen Dokument zum Thema *Generative KI und Urheberrecht* eine Übersicht als Hilfestellung erstellt ([Table 5: Copyright Eligibility of AI-Generated outputs under EU law](#)), die die urheberrechtliche Einordnung verschiedener Arten von KI-Outputs veranschaulicht.⁴¹

3.2. Vervielfältigung durch Prompts

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn in Prompts fremde, urheberrechtlich geschützte Inhalte verwendet werden.⁴² Integrieren Studierende einen fremden Text in den Prompt, um ihn von der KI analysieren oder umformulieren zu lassen, stellt das Kopieren des geschützten Inhalts in solchen Fällen eine Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG dar. Diese ist nur zulässig, wenn entweder eine **Erlaubnis der Rechteinhabenden** vorliegt oder eine **gesetzliche Schranke** greift.⁴³

Die TDM-Schranke des § 44b UrhG ist hier nicht anwendbar, da sie sich auf das Training von KI-Systemen bezieht, nicht auf deren Nutzung durch Endanwendende. Relevanter sind die Schranken der vorübergehenden Vervielfältigung (§ 44a UrhG) und der Privatkopie (§ 53 UrhG).⁴⁴

Diese Schranke erlaubt **vorübergehende Vervielfältigungen**, die flüchtig und begleitend sind und keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben. In der Praxis ist dies jedoch problematisch. Viele KI-Anbietende speichern die von Nutzenden eingegebenen Prompts und nutzen diese zur Systemverbesserung. Dadurch liegt keine **flüchtige Nutzung** mehr vor, was die Anwendung von § 44a UrhG ausschließen kann.⁴⁵ Auch der EuGH betont, dass eine Veränderung des vervielfältigten Inhalts, etwa durch Umformulierung durch die KI, die Anwendung dieser Schranke unter Umständen verhindert.⁴⁶

Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für **rein private Zwecke** ist erlaubt, sofern die Vervielfältigung **nicht Erwerbszwecken** dient. Zwar können auch Dritte (z. B. KI-Anbietende) die Kopie

⁴⁰ *Europäisches Parlament*, Generative AI and Copyright, S. 100, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU\(2025\)774095_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU(2025)774095_EN.pdf).

⁴¹ *Europäisches Parlament*, Generative AI and Copyright, S. 99, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU\(2025\)774095_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU(2025)774095_EN.pdf).

⁴² *Maamar*, ZUM 2023, 481 (487).

⁴³ *Hoeren u. a.*, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 29, Rn. 65.

⁴⁴ *Maamar*, ZUM 2023, 481 (487).

⁴⁵ *Maamar*, ZUM 2023, 481 (488).

⁴⁶ EuGH, v. 17.01.2012 - C-302/10; *Maamar*, ZUM 2023, 481 (487 f.).

im Auftrag den Nutzenden anfertigen, doch sind die Anwendungsbereiche dieser Schranke eng. Insbesondere die Verwendung im wissenschaftlichen Kontext oder in der Lehre dürfte regelmäßig über eine rein private Nutzung hinausgehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Prompts in der Regel nicht der bloßen Archivierung, sondern einer **transformierenden Weiterverarbeitung** dienen.⁴⁷

Für Hochschulen ergibt sich daraus ein Spannungsfeld: Einerseits können kreative Prompts von Studierenden oder Lehrenden urheberrechtlich geschützt sein. Andererseits kann die Verwendung geschützter Werke in Prompts ohne Rechtklärung eine Rechtsverletzung darstellen. Gerade bei der Nutzung von KI-gestützten Tools in der Lehre sollten daher klare Regeln zur Nutzung und Gestaltung von Prompts definiert werden, einschließlich Hinweisen zur Quellenangabe und zur Vermeidung von Rechtsverletzungen.

4. Schutzfähigkeit von KI-generierten Inhalten

Mit der zunehmenden Nutzung generativer KI-Systeme stellt sich die Frage, ob die von diesen erzeugten Inhalten, Texte, Bilder, Musikstücke oder Softwarecode, urheberrechtlich geschützt sein können. Nach der derzeitigen Rechtslage im deutschen sowie im europäischen Urheberrecht unterliegen rein von KI-Systemen erzeugte Inhalte keinem urheberrechtlichen Schutz, da sie nicht die Voraussetzung der persönlichen geistigen Schöpfung gemäß § 2 Abs. 2 UrhG erfüllen, welche als zentrales Schutzerfordernis gilt.⁴⁸

Das bedeutet Inhalte, die vollständig durch KI erstellt wurden, dürfen von Dritten genutzt, vervielfältigt und verändert werden, wenn vertragliche oder technische Schutzmechanismen greifen.⁴⁹ Dabei ist zu beachten, dass eine KI-basierte Reproduktion bestehender Werke deren urheberrechtlichen Schutz nicht aufhebt. Wird beispielsweise ein geschützter Textauszug durch eine KI reproduziert, bleibt das Ausgangswerk weiterhin geschützt.⁵⁰

Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn die KI lediglich als technisches Hilfsmittel eingesetzt wird und der maßgebliche kreative Beitrag vom Menschen ausgeht.⁵¹ In der juristischen Literatur wird dies als **KI-assistierte Werkschöpfung** bezeichnet. Voraussetzung hierfür ist, dass die Nutzende die KI **gezielt**

⁴⁷ *Maamar*, ZUM 2023, 481 (488).

⁴⁸ *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, § 2, Rn. 25.

⁴⁹ *Bäcker*, Generative KI im Kontext von Contenterstellung und OER, S. 2, [Q&A: KI, Urheberrecht und OER - ZOERR](#).

⁵⁰ *Bundesministerium der Justiz*, FAQ: Künstliche Intelligenz und Urheberrecht, S. 1 f., [Microsoft Word - FAQ KI und Urheberrecht.docx](#).

⁵¹ *Dornis*, GRUR 2019, 1252 (1255).

steuern, etwa durch präzise Prompts, Auswahl, Bewertung und Weiterverarbeitung des Outputs.⁵² Das Ergebnis muss Ausdruck eines bewussten, **kreativen Willensakts** sein, wobei spontane oder überraschende Elemente des KI-Outputs nicht prägend sein dürfen. Nur wenn der menschliche Einfluss so konkret ist, dass das Ergebnis im Wesentlichen auf dessen Vorgaben zurückzuführen ist, kann von einem schutzfähigen Werk ausgegangen werden.⁵³ Auch eine bewusste Auswahl der Trainingsdaten durch die Nutzenden kann in diesem Zusammenhang relevant sein.⁵⁴

Ein vielbeachteter Fall aus dem Ausland veranschaulicht diese Problematik: In China wurde einem KI-generierten Bild urheberrechtlicher Schutz zuerkannt, weil die Urheberin das Resultat durch wiederholte Anpassungen und präzise Eingaben systematisch modifiziert hatte. Der menschliche Anteil am Schöpfungsprozess überwog hier eindeutig, sodass das Endergebnis als persönliche geistige Schöpfung gewertet wurde.⁵⁵

Die Beurteilung, ob ein schutzfähiges menschliches Werk vorliegt, ist immer eine **Einzelfallentscheidung**.⁵⁶ Für eine spätere Geltendmachung von Urheberrechten ist es empfehlenswert, den kreativen Schaffensprozess zu dokumentieren, z.B. durch Aufzeichnungen der Promptentwicklung, Versionierungen oder Beschreibung des Auswahlverfahrens.⁵⁷ Dies ist besonders im Hochschulkontext zentral, wenn Studierende, Lehrende oder Forschende KI für Prüfungs- oder Publikationszwecke nutzen.

Ergänzend zum Urheberrecht kommen unter bestimmten Umständen sogenannte **Leistungsschutzrechte** in Betracht. Diese schützen nicht die kreative Leistung, sondern wirtschaftliche Investitionen, etwa bei der Herstellung von Datenbanken (§ 87a UrhG), Tonträgern oder Presseerzeugnissen.⁵⁸ Allerdings ist deren Anwendbarkeit auf KI-generierte Outputs begrenzt. Für ein Leistungsschutzrecht an einer Datenbank ist beispielsweise erforderlich, dass eine systematische, methodische Anordnung und eine individuelle Zugänglichkeit der Elemente vorliegen.⁵⁹ Diese Kriterien erfüllen KI-Erzeugnisse meist nicht. Sie bestehen oft aus zusammenhängenden, inhaltlich verknüpften Sinngefügen und nicht aus einzeln zugänglichen Datensätzen.⁶⁰

⁵² Vgl. *Baumann*, NJW 2023, 3673 (3676), Rn. 25.

⁵³ *Kaesling*, ZUM 2024, 493 (494).

⁵⁴ Vgl. *Kunitz*, LTZ 2025, 10 (14).

⁵⁵ Beijing Internet Court, v. 27.11.2023 - (2023) Jing 0491 Min Chu No. 11279, [BeijingInternetCourtCivilJudgment112792023.pdf](#).

⁵⁶ *Bundesministerium der Justiz*, FAQ: Künstliche Intelligenz und Urheberrecht, S. 2, [Microsoft Word - FAQ KI und Urheberrecht.docx](#).

⁵⁷ Vgl. *Baumann*, NJW 2023, 3673 (3676), Rn. 25.

⁵⁸ *Rack*, ABI Technik 2024, 39 (46 f.).

⁵⁹ *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, § 87a, Rn. 6 f.

⁶⁰ *Baumann*, NJW 2023, 3673 (3676), Rn. 28.

Vereinzelte Stimmen in der Literatur sehen dennoch in KI-Outputs schutzfähige Datenbanken, weil diese aus wertvollen Einzeldaten bestehen. Eine solche Ausweitung wird jedoch mit Verweis auf Erwägungsgrund 17 der EU-Datenbankrichtlinie überwiegend abgelehnt. Danach fallen nur Sammlungen eigenständig nutzbarer Elemente unter den Schutz, nicht aber geschlossene, nicht fragmentierbare Inhalte wie ein KI-generierter Text.⁶¹

Da KI-Erzeugnisse in der Regel keinen Schutz über das Urheber- oder Leistungsschutzrecht genießen, können alternative Schutzmechanismen sinnvoll sein. Dazu zählen **vertragliche Vereinbarungen** oder technische Maßnahmen wie **Wasserzeichen** oder **Zugangsbeschränkungen**. Auch Lizenznehmende sollten sich vertraglich zusichern lassen, dass KI-generierte Inhalte als solche gekennzeichnet sind, um Risiken bei der Verwertung auszuschließen.⁶²

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass viele KI-Anbietende vertragliche Nutzungsbedingungen vorgeben, die die Verwendung des Outputs regeln.⁶³ Beispielsweise untersagen manche KI-Anbietende, die erzeugten Inhalte für die Entwicklung konkurrierender KI-Modelle zu verwenden oder sie als rein menschliche Werke auszugeben. Diese Nutzungsregeln sind zivilrechtlich wirksam, betreffen jedoch nicht das Urheberrecht selbst. Sie entfalten keine Drittwirkung. Dritte, die ein KI-Erzeugnis nutzen, sind nicht an die Bedingungen gebunden, denen die ursprünglichen Nutzenden zugestimmt haben.⁶⁴

Für den Hochschulbereich bedeutet dies: KI-generierte Inhalte sind in der Regel nicht urheberrechtlich geschützt und dürfen grundsätzlich frei verwendet werden, mit der elementaren Einschränkung, dass der Output keine bereits geschützten Werke imitiert oder unzulässig wiedergibt.⁶⁵ Gleichzeitig sollten Hochschulen klare Regelungen zum Umgang mit solchen Inhalten etablieren, zum Beispiel durch Kennzeichnungspflichten oder Dokumentationsanforderungen bei Prüfungsleistungen.⁶⁶

5. Haftungs- und Lizenzfragen

Mit der zunehmenden Nutzung generativer KI-Systeme in Hochschulen rückt neben urheberrechtlichen Schutzfragen auch die Frage nach Haftung und Lizenzierung in den Fokus. Wer haftet, wenn ein von

⁶¹ *Baumann*, NJW 2023, 3673 (3676), Rn. 28.

⁶² *Hoeren u. a.*, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 29.8, Rn. 24-27; *Baumann*, NJW 2023, 3673 (3676), Rn. 29.

⁶³ OpenAI: [Nutzungsbedingungen für die EU](#), Microsoft: [Microsoft-Servicevertrag](#), Canva: [AI Product Terms](#), Sony Music: [KI-Nutzungsbedingungen](#).

⁶⁴ *Maamar*, ZUM 2023, 481 (491).

⁶⁵ *Schlotfeldt*, 10 Fragen zu KI-Output, Urheberrecht und OER, S. 11 f., S. 27, Frage 02, Frage 06, [Urheberrecht bei KI-Inhalten: 10 entscheidende Antworten - auch für OER - HOOU](#).

⁶⁶ Vgl. *European Commission*, Code of Practice for General-Purpose AI Models. Copyright Chapter, Measure 1.1, [The General-Purpose AI Code of Practice | Shaping Europe's digital future](#).

einer KI erzeugter Inhalt Urheberrechte Dritter verletzt? Und wie ist mit Lizenzbedingungen umzugehen, die von KI-Anbietenden vorgegeben werden?

Das Urheberrechtsgesetz kennt keine eigenständige Zurechnung von Rechtsverstößen an Maschinen oder automatisierte Systeme.⁶⁷ Maßgeblich ist vielmehr die Handlung der Nutzenden, etwa beim Formulieren eines Prompts oder beim Veröffentlichen des Outputs. Werden dabei urheberrechtlich geschützte Inhalte verwendet, z.B. im Prompt selbst oder durch die KI unbeabsichtigt im Output reproduziert, haften Nutzende für die Rechtsverletzung. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Wiedererkennung oder eine werksnahe Reproduktion vorliegt.⁶⁸

Offen ist, inwieweit auch die KI-Anbietende von KI-Systemen für Rechtsverletzungen mitverantwortlich gemacht werden können. Die KI-Verordnung sieht für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck bestimmte Verpflichtungen vor, darunter insbesondere zur Schaffung einer Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts der Union (Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-VO). Allerdings enthält weder die KI-Verordnung noch die Produkthaftungsrichtlinie klare Regelungen für urheberrechtliche Delikte. Die KI-Anbietenden haften derzeit in der Regel nur dann, wenn die Verletzung zumindest fahrlässig mitverursacht wurde, beispielsweise durch bewusste Missachtung urheberrechtlicher Schranken beim Training der KI.⁶⁹

Hochschulen, die generative KI-Systeme institutionell nutzen, sollten daher klare Nutzungsrichtlinien definieren, um Verantwortlichkeiten intern zu regeln. Dies gilt insbesondere bei der Verwendung von KI in öffentlich zugänglichen Plattformen, in der Lehre oder in Publikationen. Dabei ist zu prüfen:

- Welche Inhalte dürfen mit der KI verarbeitet werden (Eingaben)?
- Unter welchen Bedingungen darf der KI-Output genutzt oder weiterverbreitet werden?
- Besteht eine Pflicht zur Kennzeichnung von KI-Output?
- Werden personenbezogene oder urheberrechtlich geschützte Inhalte verarbeitet?⁷⁰

Zusätzlich empfiehlt es sich, technische Schutzmaßnahmen und organisatorische Prozesse zu etablieren, um Lizenzverstöße zu vermeiden. Beispielsweise können Systemeinstellungen verhindern, dass Daten der Nutzenden dauerhaft gespeichert oder weiterverarbeitet werden, oder es können Hinweise

⁶⁷ Dornis, GRUR 2019, 1252 (1261).

⁶⁸ Baumann, NJW 2023, 3673 (3676 ff.), Rn. 23, 32, 44.

⁶⁹ Baumann, NJW 2023, 3673 (3674), Rn. 7.

⁷⁰ Vgl. *Hochschule Bayern*, KI-LEITLINIE HOCHSCHULLEHRE, S. 50 ff., [Empfehlungen zum Einsatz Künstlicher Intelligenz an den Hochschulen](#); *Universität Osnabrück*, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit KI-basierten Anwendungen, [Handlungsempfehlungen zum Umgang mit KI-basierten Anwendungen: virtUOS | Zentrum für Digitale Lehre, Campus-Management und Hochschuldidaktik](#).

eingebildet werden, wenn Inhalte aus KI-Systemen in Prüfungsarbeiten oder Lehrunterlagen übernommen werden.

6. Praxisbeispiele im Hochschulkontext

Der Einsatz von KI-Technologien in Hochschulen ist mit spezifischen Risiken verbunden, die sich aus den Besonderheiten des Bildungs- und Wissenschaftsbetriebs ergeben. Diese betreffen nicht nur die rechtliche Bewertung von KI-Inhalten, sondern auch Fragen der wissenschaftlichen Redlichkeit, Prüfungsrecht, Lizenzmanagement und didaktische Verantwortung.

6.1. Plagiat

Die ungekennzeichnete Übernahme KI-generierter Inhalte kann, abhängig von deren Ursprung, als Plagiat gewertet werden. Dabei ist zwischen dem urheberrechtlichen und dem hochschulrechtlichen Plagiatsverständnis zu differenzieren.

Das Urheberrechtsgesetz kennt den Begriff des Plagiats als solchen nicht. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine dogmatisch nicht normierte, aber in Rechtsprechung und Literatur anerkannte Figur, die im Kern auf der bewussten Aneignung fremder Urheberschaft beruht.⁷¹ Ein Plagiat liegt im urheberrechtlichen Sinne also nur dann vor, wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder Werkteil ohne entsprechende Kennzeichnung übernommen und zugleich die eigene Urheberschaft behauptet wird. Zwingende Voraussetzung ist dabei, dass eine Urheberrechtsverletzung im Sinne der §§ 13, 15 ff. oder 23 UrhG vorliegt.⁷²

Im Fall KI-generierter Inhalte ist diese Konstellation regelmäßig nicht gegeben. Textbasierte KI-Modelle erzeugen Inhalte, die mangels menschlicher Schöpfungshöhe keine urheberrechtlich geschützten Werke darstellen.⁷³ Auch im Ausnahmefall, in dem ein von einer KI erzeugtes Ergebnis als urheberrechtlich schutzfähig angesehen würde, läge das Urheberrecht grundsätzlich bei der natürlichen Person, die das System bedient und gegebenenfalls gestalterisch in den Schaffensprozess eingreift. In beiden Fällen fehlt es somit an einem fremden Werk im Sinne des Urheberrechts, dessen unautorisierte Übernahme eine Plagiatssituation im rechtlichen Sinne begründen könnte.⁷⁴

⁷¹ Hoeren u. a., Handbuch Multimedia-Recht, Teil 29.8, Rn. 61 f.

⁷² Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, §8, Rn. 29 f.

⁷³ Hoeren u. a., Handbuch Multimedia-Recht, Teil 29.8, Rn. 7.

⁷⁴ Hoeren u. a., Handbuch Multimedia-Recht, Teil 29.8, Rn. 63 f.

Eine abweichende Bewertung ist nur dort angezeigt, wo die KI selbst urheberrechtlich geschützte Inhalte übernimmt, z.B. wenn sie im Trainingsprozess nicht ausschließlich auf statistischer Basis arbeitet, sondern passagenweise fremde Werke reproduziert.⁷⁵ Wird ein solcher KI-generierter Inhalt übernommen, ohne die zugrunde liegende Quelle offenzulegen, kann hierin eine Urheberrechtsverletzung liegen. Entscheidend bleibt jedoch, ob Nutzende die Übernahme bewusst vorgenommen haben (§ 13 UrhG). Fehlt es an dieser Kenntnis, kann ein urheberrechtliches Plagiat im engeren Sinne nicht angenommen werden.⁷⁶

Abweichend vom Urheberrecht kennt das wissenschaftliche und hochschulrechtliche Umfeld einen eigenständigen Begriff des Plagiats.⁷⁷ Maßgeblich sind hier die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie etwa von der Deutschen Forschungsgemeinschaft formuliert wurden. Danach ist ein Plagiat gegeben, wenn fremdes geistiges Eigentum ohne Erlaubnis und unter Vorspiegelung eigener Urheberschaft verwertet wird.⁷⁸

Insbesondere im hochschulischen Prüfungswesen kommt der genannten Begriffsbestimmung besondere Relevanz zu: Die Verwendung KI-generierter Inhalte ohne entsprechende Offenlegung steht im Widerspruch zur regelmäßig geforderten Eigenständigkeitserklärung und kann somit die Grundvoraussetzung prüfungsrechtlicher Authentizität unterlaufen. Wird in einer wissenschaftlichen Arbeit suggeriert, die entsprechenden Passagen seien eigenständig erarbeitet worden, liegt ein Täuschungsversuch vor, der hochschulrechtlich sanktioniert werden kann. Der reine Umstand, dass ein Text maschinell erstellt wurde und ggf. urheberrechtlich nicht geschützt ist, schließt ein Plagiat im hochschulrechtlichen Sinne nicht aus.⁷⁹

Demnach kann auch die Übernahme gemeinfreier oder KI-generierter Inhalte, sofern sie unter Vorspiegelung eigener geistiger Leistung erfolgt, eine unzulässige Anmaßung der Autorenschaft darstellen. Die Plagiatsbewertung erfolgt in diesem Kontext unabhängig von urheberrechtlichen Schranken oder Lizenzfragen. Entscheidend ist allein, ob ein fremdes Gedankengut als eigenes ausgegeben wird und ob dies bewusst geschieht. Auch in diesem Kontext ist zu beachten, dass Fahrlässigkeit nicht ausreicht und ein Plagiat stets vorsätzlich begangen werden muss.⁸⁰

⁷⁵ Hoeren u. a., Handbuch Multimedia-Recht, Teil 29.8, Rn. 65.

⁷⁶ Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 8, Rn. 29 f.

⁷⁷ Hoeren u. a., Handbuch Multimedia-Recht, Teil 29.8, Rn. 67.

⁷⁸ Vgl. *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Nachweis eigener Vorarbeiten („Selbstplagiat“ bzw. „Textrecycling“), [Nachweis eigener Vorarbeiten \(„Selbstplagiat“ bzw. „Textrecycling“\) - Wissenschaftliche Integrität](#).

⁷⁹ Rossipaul, NVwZ 2025, 152 (153 f.).

⁸⁰ Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 8, Rn. 30.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die ungekennzeichnete Verwendung von KI-Erzeugnissen urheberrechtlich in der Regel nicht als Plagiat zu qualifizieren ist, da es regelmäßig an geschützten fremden Werken fehlt. Hochschulrechtlich hingegen kann dieselbe Handlung sehr wohl einen Plagiatsvorwurf mit erheblichen Folgen begründen. Hochschulen sollten daher klare Vorgaben zur Offenlegung KI-gestützter Arbeitsschritte etablieren und Studierende⁸¹ für die Differenzierung zwischen rechtlicher Zulässigkeit und wissenschaftlicher Redlichkeit sensibilisieren.

6.2. Täuschungsversuche in Prüfungsleistungen

Ein besonders sensibler Bereich ist die Verwendung generativer KI durch Studierende bei der Erstellung von Hausarbeiten, Essays oder anderen Prüfungsleistungen. In der Rechtsprechung wurde klargestellt, dass die Nutzung generativer KI zur Erstellung von Texten im Rahmen von Prüfungsleistungen einen Täuschungsversuch darstellen kann, insbesondere dann, wenn sie im Widerspruch zu einer abgegebenen Eigenständigkeitserklärung steht. So hat das Verwaltungsgericht München entschieden, dass die Verwendung von KI-generierten Inhalten einer unzulässigen Fremdhilfe gleichkommt.⁸² Das Gericht zog dabei eine Parallele zur Einschaltung einer dritten Person zur Anfertigung einer Prüfungsarbeit und betonte, dass in einem solchen Fall keine eigenständige geistige Leistung der Studierenden mehr gegeben sei. Damit liege ein erheblicher Verstoß gegen prüfungsrechtliche Grundsätze vor, der die Bewertung der Leistung als Täuschung rechtfertige.⁸³

Der rechtliche Maßstab orientiert sich an den Prüfungsordnungen und den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis. Maßgeblich ist, ob der von Studierenden eingereichte Text eine eigenständige geistige Leistung darstellt. Wird ein Text ganz oder überwiegend von einer KI generiert, fehlt es an dieser Eigenleistung. Das gilt auch dann, wenn der Text stilistisch überarbeitet oder inhaltlich angepasst wird, sofern der Kern der Ausarbeitung nicht von Studierenden selbst stammt.⁸⁴

Die zentrale rechtliche Frage lautet: Bis wann gilt eine Prüfungsleistung als eigenständig erarbeitet? Eigenständigkeit setzt voraus, dass die Prüfungsleistung auf dem selbst erarbeiteten Wissen der

⁸¹ Vgl. hierzu unterschiedliche hochschulische Herangehensweisen: Die Universität Potsdam vertritt etwa die Auffassung, dass es sich bei der Verwendung von KI nicht um ein Plagiat, sondern um die Nutzung eines verbotenen Hilfsmittels handelt *Dr. Andrea Radcke, Der Einsatz von KI in Hochschulprüfungen und dessen prüfungsrechtlichen Auswirkungen*, [Auswirkung KI auf Prüfungen 230524.pdf](#); Das Historische Seminar der Universität Kiel hingegen bewertet solche Fälle als Täuschungsversuch. *Historisches Seminar*, Erklärung für die Hausarbeiten [Historisches Seminar](#).

⁸² *VG München*, Beschluss v. 28. November 2023 – M 3 E 23.4371, Rn. 48.

⁸³ *VG München*, Beschluss v. 28. November 2023 – M 3 E 23.4371; *VG München*, v. 08.05.2024 - M 3 E 24.1136.

⁸⁴ *Schlotfeldt*, 10 Fragen zu KI-Output, Urheberrecht und OER, S. 39, Frage 10, [HOOU-KI-und-Recht-RZ-Digital-02-Doppel.pdf](#).

Studierenden beruht. Wird eine Hausarbeit oder ein Essay hingegen vollständig oder in wesentlichen Teilen durch ein KI-System erzeugt, auch wenn anschließend eine stilistische Überarbeitung durch die zu Prüfenden erfolgt, fehlt es an der notwendigen Eigenleistung.⁸⁵

Die Eigenständigkeitserklärungen, welche an den Hochschulen regelmäßig verlangt werden, dienen als Maßstab zur Beurteilung möglicher Täuschungen. Diese Erklärungen enthalten typischerweise die Versicherung, dass die Arbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe angefertigt wurde. Wird ein KI-Text ohne ausreichende eigene Transferleistung übernommen, widerspricht dies dieser Erklärung.⁸⁶

Rechtswissenschaftlich bedeutsam ist, dass das Vorliegen eines Täuschungsversuchs unabhängig von der Frage zu beurteilen ist, ob das KI-Erzeugnis überhaupt urheberrechtlich geschützt ist. Das Bestehen oder Nichtbestehen urheberrechtlichen Schutzes für einen Text ist für die prüfungsrechtliche Bewertung der Eigenständigkeit einer Leistung unerheblich.⁸⁷

Der nicht gekennzeichnete Einsatz von KI-Systemen kann dann unzulässig sein, wenn er der abgegebenen Eigenständigkeitserklärung widerspricht. Die Praxis an Hochschulen zeigt, dass eine differenzierte Betrachtung der Einzelfälle notwendig ist. Die technische Integration von KI-Funktionen in Textverarbeitungsprogrammen wirft zudem neue Fragen auf: Inwieweit handelt es sich bei der Nutzung solcher Funktionen noch um Hilfsmittel im Sinne der Prüfungsordnung oder bereits um fremde Hilfe, die die Eigenleistung verdrängt?⁸⁸

Zur Prävention möglicher Täuschungen empfiehlt sich eine Klarstellung in den hochschulinternen Ordnungen, etwa durch präzisierte Vorgaben in den Eigenständigkeitserklärungen. Diese sollten verdeutlichen, ob und in welchem Umfang der Einsatz generativer KI zulässig ist und welche Kennzeichnungspflichten damit einhergehen.⁸⁹ Auch eine differenzierte Betrachtung auf Fakultäts- oder Studiengangsebene erscheint sachlich gerechtfertigt, da disziplinspezifische Unterschiede hinsichtlich der Anforderungen an die Eigenleistung bestehen.

⁸⁵ Hoeren u. a., Handbuch Multimedia-Recht, Teil 29.8, Rn. 53 ff.

⁸⁶ Hoeren, in: Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung, S. 22 (33).

⁸⁷ Hoeren u. a., Handbuch Multimedia-Recht, Teil 29.8, Rn. 58.

⁸⁸ Hoeren, in: Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung, S. 22 (33).

⁸⁹ Vgl. Hoeren, in: Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung, S. 22 (38).

Die Detektion von KI-generierten Inhalten stellt Hochschulen vor zusätzliche Herausforderungen. Zwar existieren bereits technische Systeme, sogenannte KI-Detektoren, die auf Basis sprachlicher Merkmale generierte Texte identifizieren sollen. Diese Systeme liefern jedoch nur Wahrscheinlichkeitsaussagen und bergen die Gefahr von falsch-positiven Ergebnissen. Sie dürfen daher nur unterstützend, keinesfalls als alleiniges Beweismittel eingesetzt werden.⁹⁰

6.3. Ghostwriting

Die Nutzung von KI-Programmen zur Generierung wissenschaftlicher Texte wirft die Frage auf, ob hier eine Form des Ghostwritings im urheberrechtlichen Sinne vorliegt.

Definitionsgemäß handelt es sich nur dann um Ghostwriting, wenn eine natürliche Person ein Werk erstellt und eine andere natürliche Person als Urheber*in auftritt, wobei die tatsächlich schöpfende Person ihre Urheberschaft bewusst verschweigt. Solche Abreden sind urheberrechtlich grundsätzlich zulässig.⁹¹

Diese Voraussetzungen lassen sich jedoch nicht auf KI-generierte Texte übertragen. Zum einen liegt in der Regel kein urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG vor, da es an einer persönlichen geistigen Schöpfung fehlt. Voraussetzung hierfür ist ein menschlich-schöpferischer Beitrag. Da das KI-System selbst keine natürliche Person verkörpert, kann es keine Urheber*in im rechtlichen Sinne sein.⁹² Zum anderen fehlt es an einer relevanten Abrede zwischen Urheber*in und scheinbarer*em Urheber*in, da KI-Systeme keine rechtsfähigen Vertragspartner*innen darstellen. Auch wenn die menschlichen Nutzenden durch gezielte Eingaben den generierten Inhalt maßgeblich beeinflussen, sind diese als Urheber*innen anzusehen, sofern ein hinreichendes Maß an schöpferischer Eigenleistung vorliegt.⁹³

6.4. Lehrmaterialien und Open Educational Resources (OER)

Lehrende greifen häufig bei der Erstellung von Materialien auf KI-Tools zurück, etwa zur Formulierung von Lernzielen, zur Erstellung von Prüfungsfragen oder zur automatisierten Zusammenfassung

⁹⁰ Kira Baresel, Janine Horn, Susanne Schorer, Der Einsatz von KI-Detektoren zur Überprüfung von Prüfungsleistungen - Eine Stellungnahme, S. 1, 7, [Der Einsatz von KI-Detektoren zur Überprüfung von Prüfungsleistungen - Eine Stellungnahme - edu-sharing](#).

⁹¹ Hoeren u. a., Handbuch Multimedia-Recht, Teil 29.8, Rn. 68.

⁹² Hoeren u. a., Handbuch Multimedia-Recht, Teil 29.8, Rn. 69.

⁹³ Vgl. Hoeren u. a., Handbuch Multimedia-Recht, Teil 29.8, Rn. 10 ff.

wissenschaftlicher Texte.⁹⁴ Werden diese Materialien als OER veröffentlicht, stellt sich die Frage, ob und inwieweit der KI-Anteil gekennzeichnet werden muss und welche urheberrechtlichen Risiken bestehen.

Im Grundsatz ist festzuhalten, dass reine KI-generierte Schöpfungen, die ohne maßgebliche menschliche Beteiligung entstanden sind, nicht als Werke im Sinne des Urheberrechts gelten und daher **gemeinfrei** sind.⁹⁵ Das bedeutet, sie können, vorbehaltlich der Rechte Dritter, von jedermann frei verwendet werden, auch in OER-Materialien.⁹⁶ Eine offene Lizenz wie etwa Creative Commons (CC BY, CC BY-SA, CC0)⁹⁷ ist in diesem Fall rechtlich zwecklos, da eine Rechteeinräumung nur bei urheberrechtlich geschützten Werken möglich ist.⁹⁸ Wenn jedoch fremde Inhalte in den Prompt aufgenommen wurden oder wenn die KI auf geschützte Trainingsdaten zugreift und daraus ähnliche Ausgaben generiert, besteht ein Risiko der Verletzung fremder Rechte. Dies gilt insbesondere bei Bildern, Grafiken oder Audio, die stark an bestehende Werke angelehnt sind.⁹⁹

Allerdings ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich, da die Weiterverarbeitung KI-generierter Inhalte unter Umständen zu einer persönlichen geistigen Schöpfung führen kann, wodurch die bearbeitende Person als Urheber*in gilt und berechtigt ist, entsprechende Nutzungsrechte zu lizenzieren. In diesem Fall empfiehlt sich eine möglichst offene Lizenz wie CC BY oder CC0, um die Weiternutzung im Sinne von OER zu ermöglichen.¹⁰⁰

Die generelle Vergabe einer Creative-Commons-Lizenz für KI-generierte Inhalte ist rechtlich bedenklich. Fehlt eine menschliche schöpferische Leistung, liegt kein schutzfähiges Werk vor, das bedeutet eine Lizenzierung hätte in diesem Fall keine rechtliche Wirkung. Zudem besteht das Risiko, dass die KI unbeabsichtigt urheberrechtlich geschütztes Material Dritter übernimmt. Da die zugrundeliegenden Trainingsdaten meist nicht offengelegt sind, können Nutzende nicht sicher einschätzen, ob Rechte verletzt werden. Eine Lizenzvergabe ohne entsprechende Rechte kann daher zu einer Urheberrechtsverletzung führen.¹⁰¹

⁹⁴ Vgl. Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung, S. 19 f.; Fischer u. a., Open Educational Resources (OER) und Künstliche Intelligenz (KI), S. 7, [f-bb online Vorlage](#).

⁹⁵ Maamar, ZUM 2023, 481 (490).

⁹⁶ Grimm, KI und OER: Wie gut passen sie zusammen?, [KI und OER: Wie gut passen sie zusammen? | OERinfo](#).

⁹⁷ Creative commons, About CC Licences, [About CC Licences - Creative Commons](#).

⁹⁸ Hoeren, in: Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung, S. 22 (30).

⁹⁹ Rack, ABI Technik 2024, 39 (44).

¹⁰⁰ Grimm, KI und OER: Wie gut passen sie zusammen?, [KI und OER: Wie gut passen sie zusammen? | OERinfo](#)

¹⁰¹ Hoeren, in: Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung, S. 22 (30).

Um rechtliche Risiken zu vermeiden, sollten KI-generierte Inhalte vor ihrer Verwendung in OER sorgfältig auf mögliche Rechtsverletzungen geprüft werden, im Hinblick auf Urheber-, Marken- oder Persönlichkeitsrechte. Hierfür können Prüfwerkzeuge wie ein Plagiatsscanner oder eine manuelle Recherche über Suchmaschinen und einschlägige Register hilfreich sein.¹⁰² Auch wenn für gemeinfreie Inhalte keine Pflicht zur Quellenangabe besteht, empfiehlt sich aus Gründen der Transparenz ein Hinweis auf die verwendete KI, das Erstellungsdatum und den eingesetzten Prompt. Dies unterstützt die Nachvollziehbarkeit und dient der wissenschaftlichen Integrität.¹⁰³

Im Kontext der Hochschullehre ist KI-generierter Inhalt, der ohne wesentliche menschliche Bearbeitung übernommen wird, als gemeinfrei zu kennzeichnen und sollte nicht unter eine offene Lizenz gestellt werden. Bei einer urheberrechtlich schutzfähigen kreativen Weiterverarbeitung besteht die Möglichkeit, die gesamte Ressource unter einer offenen Lizenz zu veröffentlichen. In jedem Fall ist eine gründliche rechtliche und inhaltliche Prüfung erforderlich, um die rechtssichere Nutzung im Rahmen von OER zu gewährleisten.¹⁰⁴ Empfehlenswert ist eine transparente Dokumentation der Herkunft der Materialien und eine differenzierte Kennzeichnung: Was wurde von der KI erzeugt? Was wurde durch Menschen bearbeitet? Diese Unterscheidung ist nicht nur rechtlich relevant, sondern auch im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis geboten.

7. Fazit und Ausblick

Die zunehmende Nutzung generativer KI-Systeme im Hochschulkontext wirft eine Vielzahl komplexer urheberrechtlicher und prüfungsrechtlicher Fragen auf. Zentrales Ergebnis dieser rechtlichen Analyse ist, dass Inhalte, die vollständig autonom von KI erzeugt werden, nach geltendem Urheberrecht in Deutschland und der EU in der Regel keinen Schutz genießen. Der rechtliche Schutz erfordert eine persönliche geistige Schöpfung, die bei rein maschinell erzeugten Inhalten fehlt. Das gilt nicht, wenn Menschen durch gezielte Prompts, kreative Entscheidungen oder nachträgliche Bearbeitung maßgeblich zur Werkschöpfung beitragen. In solchen Fällen kann ein urheberrechtlich geschütztes Werk entstehen, wobei stets eine Einzelfallprüfung erforderlich ist.

Das Training von KI-Systemen mit urheberrechtlich geschützten Daten ist unter bestimmten Bedingungen zulässig, insbesondere durch die Schranke des Text- und Data-Minings (§ 44b UrhG). Diese

¹⁰² Loose, KI und OER: Wie eine rechtskonforme Anwendung gelingen kann, [KI und OER: Wie eine rechtskonforme Anwendung gelingen kann](#).

¹⁰³ Grimm, KI und OER: Wie gut passen sie zusammen?, [KI und OER: Wie gut passen sie zusammen? | OERinfo](#)

¹⁰⁴ Schlotfeldt, 10 Fragen zu KI-Output, Urheberrecht und OER, S. 29 f., Frage 07, [Urheberrecht bei KI-Inhalten: 10 entscheidende Antworten - auch für OER - HOOU](#).

erlaubt die Nutzung rechtmäßig zugänglicher Werke, sofern kein maschinenlesbarer Nutzungsvorbehalt besteht. Für die wissenschaftliche Forschung gilt eine weitergehende Ausnahme (§ 60d UrhG). Hochschulen, die eigene KI-Systeme trainieren oder einsetzen, müssen darauf achten, dass die Herkunft und Nutzung der Daten dokumentiert und rechtlich abgesichert ist.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Frage nach dem Schutz von Prompts. Einfache, funktionale Eingaben sind in der Regel nicht geschützt, während komplexe, kreativ gestaltete Prompts durchaus als Sprachwerke urheberrechtlich anerkannt werden können. Gleichzeitig können Prompts, die urheberrechtlich geschützte Inhalte enthalten, selbst eine Rechtsverletzung darstellen, wenn keine Erlaubnis oder gesetzliche Schranke vorliegt.

Mit dem verstärkten Einsatz von KI entstehen kontinuierlich neue Technologien und Anwendungen, die komplexe urheberrechtliche Fragen aufwerfen. Vor diesem Hintergrund sehen die Justizminister*innen der Länder erheblichen Prüfungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf mögliche gesetzgeberische Maßnahmen. Diskutiert werden unter anderem die Einführung eines allgemeinen Leistungsschutzrechts für KI-generierte Inhalte, die Erweiterung des Lichtbildschutzes auf computergenerierte Bilder sowie Vergütungsregelungen für die Nutzung von Presseinhalten und Trainingsdaten durch KI-Systeme. Eine eigens eingerichtete Arbeitsgruppe unter der Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen soll diese Fragen im Lichte des europäischen Rechtsrahmens weiter untersuchen und der Justizminister*innen Konferenz fortlaufend Bericht erstatten.¹⁰⁵

In Bezug auf KI-generierte Inhalte ergeben sich erhebliche Unsicherheiten im Hochschulalltag. Insbesondere im Prüfungswesen kann die Verwendung solcher Inhalte ohne Offenlegung als Täuschung gewertet werden, auch wenn kein urheberrechtliches Plagiat vorliegt. Prüfungsrechtlich steht die Eigenleistung im Vordergrund, nicht die rechtliche Schutzfähigkeit des verwendeten Materials. Hochschulen sind daher gefordert, klare Regelungen zur Nutzung von KI in Prüfungsleistungen und zur Offenlegung von KI-Einsatz zu schaffen.

¹⁰⁵ *Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister*, Beschluss TOP I.18, KI und Urheberrecht - Urheberrechtliche Folgerungen aus der zunehmenden Verbreitung von Künstlicher Intelligenz, [TOP I.18 - KI und Urheberrecht.pdf](#).

8. Literaturverzeichnis

Bäcker, Kerstin, Generative KI im Kontext von Contenterstellung und OER, [Q&A: KI, Urheberrecht und OER - ZOERR](#)

Baumann, Malte, Generative KI und Urheberrecht – Urheber und Anwender im Spannungsfeld, NJW 2023, 3673–3678

Beijing Internet Court, Li v. Liu, The Dispute over Copyright Infringement of the Right of Authorship and Right of Communication through Information Network, 2023, [BeijingInternetCourtCivilJudgment112792023.pdf](#)

Bundesministerium der Justiz, FAQ: Künstliche Intelligenz und Urheberrecht, 2024, [HdR - Homepage - Künstliche Intelligenz und Urheberrecht - Fragen und Antworten](#)

Creative commons, About CC Licences, Creative commons, [About CC Licenses - Creative Commons](#)

Deutsche Forschungsgemeinschaft, Nachweis eigener Vorarbeiten („Selbstplagiat“ bzw. „Textrecycling“), [Nachweis eigener Vorarbeiten \(„Selbstplagiat“ bzw. „Textrecycling“\) - Wissenschaftliche Integrität](#)

Dornis, Tim W., Der Schutz künstlicher Kreativität im Immaterialgüterrecht, GRUR 2019, 1252–1264

Dr. Andrea Radcke, Der Einsatz von KI in Hochschulprüfungen und dessen prüfungsrechtlichen Auswirkungen, 2024, [Auswirkung KI auf Prüfungen 230524.pdf](#)

Dreier, Thomas / Schulze, Gernot, Urheberrechtsgesetz, 8. Auflage, München 2025

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Artificial intelligence cannot create an author’s work, the court stated, [Article](#)

Europäisches Parlament, Generative AI and Copyright, 2025, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU\(2025\)774095_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU(2025)774095_EN.pdf).

European Commission, Code of Practice for General-Purpose AI Models. Copyright Chapter, 2025, [The General-Purpose AI Code of Practice | Shaping Europe’s digital future](#)

Fischer, Andreas / Jöchner, Anna / Dauser, Dominique, Open Educational Resources (OER) und Künstliche Intelligenz (KI), 2024, [f-bb online Vorlage](#)

Flöter, Benedikt / Cordes, Christoph, KI und Geistiges Eigentum: Neuronale Netze, Trainingsdaten und Output, GRUR-Prax 2024, 668–670

Götting, Horst-Peter / Lauber-Rönsberg, Anne / Rauer, Nils, Urheberrecht, 46. Auflage, München 2025

Götting, Horst-Peter / Lauber-Rönsberg, Anne / Rauer, Nils, Urheberrecht, 45. Auflage, München 2025

Grätz, Axel, Künstliche Intelligenz und Urheberrecht: Das Training der KI, Oppenhoff.eu 2024,

Grimm, Susanne, KI und OER: Wie gut passen sie zusammen?, OER info 2023, [KI und OER: Wie gut passen sie zusammen? | OERinfo](#)

HAW Hamburg, KI und Recht - ein grundlegender Überblick, 2024, [HAW-Hamburg: KI und Recht](#)

heise regioconcept, Was ist eine Paywall?, heise homepages, [Was ist eine Paywall? Einfach & verständlich erklärt](#)

Historisches Seminar, Erklärung für die Hausarbeiten, 2023, [Historisches Seminar](#)

Hochschule Bayern, KI-LEITLINIE HOCHSCHULLEHRE, 2025, [Empfehlungen zum Einsatz Künstlicher Intelligenz an den Hochschulen](#)

Hoeren, Thomas, Rechtsgutachten zum Umgang mit KI-Software im Hochschulkontext, in: *Salden, Peter / Leschke, Jonas (Hrsg.)*, Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung, Bochum; Münster 2023, 22–40, [RUB-Repository - Didaktische und rechtliche Perspektiven auf KI-gestütztes Schreiben in der Hochschulbildung](#)

Hoeren, Thomas / Sieber, Ulrich / Holznagel, Bernd (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht, 62. EL, München 2024

Jungblut, Adrian, Von Fair Use bis Pastiche: US- und EU rechtliche Schranken für Musiksamples im Vergleich, GRUR-Prax 2024, 374–277

Kaesling, Katharina, Malerei mit KI: Urheberrechtliche Zuordnung bei Schöpfung mit Text-to-Image LLMs, ZUM 2024, 493–500

Kästle, Vincent M. / Wolfenstätter, Tobias, Getty Images v. Stability AI: Urheberrechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit generativer KI, Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung e.V. 2023, [Getty Images v. Stability AI: Urheberrechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit generativer KI \(Teil 1\) - DAJV](#)

Kira Baresel, Janine Horn, Susanne Schorer, Der Einsatz von KI-Detektoren zur Überprüfung von Prüfungsleistungen - Eine Stellungnahme, 2025, 8, [Der Einsatz von KI-Detektoren zur Überprüfung von Prüfungsleistungen - Eine Stellungnahme - edu-sharing](#)

Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, Beschluss TOP I.18, KI und Urheberrecht - Urheberrechtliche Folgerungen aus der zunehmenden Verbreitung von Künstlicher Intelligenz, 2025, [TOP I.18 - KI und Urheberrecht.pdf](#)

Kunitz, Stephan, Urheberrechtliche Herausforderungen bei KI-generierten Werken, LTZ 2025, 10–14

Loewenheim, Ulrich, Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage, Frankfurt am Main 2021

Loose, Yulia, KI und OER: Wie eine rechtskonforme Anwendung gelingen kann, twillo 2024, [KI und OER: Wie eine rechtskonforme Anwendung gelingen kann](#)

Maamar, Niklas, Urheberrechtliche Fragen beim Einsatz von generativen KI-Systemen, ZUM 2023, 481–492

Meffert, Klaus, Training von KI-Modellen: Was bedeutet das?, Dr. DSGVO 2024, [Training von KI-Modellen: Was bedeutet das? - Dr. DSGVO](#)

Nordemann, Axel / Nordemann, Jan Bernd / Czychowski, Christian, Urheberrecht Fromm/Nordemann, 13. Auflage, 2024

Persike, Malte, KI und Urheberrecht: Worauf Sie beim Einsatz von KI in Lehre und Lernen achten sollten, Universität Siegen, Team Digitale Lehre, [KI und Urheberrecht - Portal Digitale Lehre](#)

Rack, Fabian, Rechtsfragen zur generativen KI, ABI Technik 2024, 39–47

Rossipaul, Amelie, Künstliche Intelligenz in der Wissenschaft, NVwZ 2025, 152–155

Schlotfeldt, Andrea, 10 Fragen zu KI-Output, Urheberrecht und OER, 2025, [Urheberrecht bei KI-Inhalten: 10 entscheidende Antworten - auch für OER - HOOU](#)

shaip.com, Was sind Trainingsdaten beim maschinellen Lernen: Definition, Vorteile, Herausforderungen, Beispiele und Datensätze, shaip 2025, [KI-Trainingsdaten: Vorteile, Herausforderungen, Beispiel \[2025\]](#)

Universität Osnabrück, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit KI-basierten Anwendungen, virtUOS | Zentrum für Digitale Lehre, Campus-Management und Hochschuldidaktik, [Handlungsempfehlungen zum Umgang mit KI-basierten Anwendungen: virtUOS | Zentrum für Digitale Lehre, Campus-Management und Hochschuldidaktik](#)

Ventroni, Stefan, KI-Regelungen in urheberrechtlichen Lizenzverträgen, MMR 2025, 253–258

VG München, Beschluss von 08.05.2024 - M 3 E 24.1136, 2024,

VG München, Beschluss v. 28. November 2023 – M 3 E 23.4371,

Wandtke, Artur-Axel / Bullinger, Winfried, Praxiskommentar Urheberrecht, 6. Auflage, 2022

Weiß, Frank, Schöpfungshöhe im Urheberrecht: Wann ist ein Werk wirklich geschützt?, Anwaltskanzlei Weiß & Partner 2025, [Schöpfungshöhe im Urheberrecht: Wann ist ein Werk wirklich geschützt?](#)

von Welser, Marcus, ChatGPT und Urheberrecht, GRUR-Prax 2023, 57–86



Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-
Württemberg (HND-BW)

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Adenauerring 12

76131 Karlsruhe

bwDigiRecht@hnd-bw.de

Zitiervorschlag: *Knecht, Jana*, Handreichung Rechtsbereichsspezifische Betrachtung von KI: Urheberrecht, Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht) im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2025.

bwDigiRecht ist ein kooperatives Umsetzungsvorhaben von:



Gefördert vom Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KUNST